

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Coesfeld

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/SGV.NW S. 610), des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 der Satzung für die Volkshochschule Coesfeld vom 02.04.2007, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule Coesfeld beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Volkshochschule erfüllt ihre nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule mit der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Nottuln. Gleichermaßen übernimmt die Volkshochschule diese Aufgabe für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl im Auftrage des Kreises Coesfeld. Grundlage hierfür ist eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld.

Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Volkshochschule unterhält bei Bedarf – nach Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden – Zweig- bzw. Kontaktstellen in Billerbeck und Nottuln.

In § 5 Abs. 1 wird der Begriff „des VHS-Leiters“ durch „der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters“ ersetzt.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in (Direktor oder Direktorin der Volkshochschule) geleitet. Die Leitung ist für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule hat das Weiterbildungsangebot zu planen, das Programm aufzustellen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und im Rahmen der Honorarordnung die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte

zu verpflichten. Sie vertritt die Einrichtung nach außen. Ferner achtet sie auf die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden und der Teilnehmenden.

(3) Die Leitung der Volkshochschule nimmt an allen Ausschusssitzungen, die Fragen der Volkshochschule behandeln, teil. Sie kann weitere Mitarbeitende hinzuziehen.

(4) Die Leitung ist Vorgesetzte der hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule.

In § 8 Abs. 1 wird der Begriff „Kursleiter“ durch den Begriff „Kursleitung“ ersetzt.

§ 9 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Vorsitzende der Konferenz ist die Leitung der Volkshochschule.

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung an den Träger richten.

In § 11 wird der Begriff „Kursleiter“ durch den Begriff „Kursleitung“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.